



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Redaktion top agrar
Postfach 7847
48042 Münster

Name
Dr. Regina Eberhart

Telefon
089 2182-2446

Telefax
089 2182-2711

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom
Leserfrage vom 29.06.2017

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
L7-7456-1/204

München
20.07.2017

Blühstreifen akzeptieren?

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf gemeindeeigenem Grund, einem Seitenstreifen zwischen Wirtschaftsweg und Acker, will die Gemeinde eine Blümmischung ausbringen. Der Landwirt befürchtet eine zusätzliche Verunkrautung seines Ackers. Auf die Leseranfrage vom 29. Juni 2017 „Blühstreifen akzeptieren?“ antworten Sie, die Gemeinde müsse „bei wesentlicher Beeinträchtigung“ den Blühstreifen rechtzeitig vor der Blüte mähen, sonst könne Schadensersatz verlangt werden. „Vielleicht überlegt es sich Ihre Gemeinde dann noch einmal.“

Es verwundert, dass Sie, anstatt zu vermitteln, dem Landwirt zu einem Konfrontationskurs raten. Wir alle wissen doch um die Bedeutung von Bienen und blütenbestäubenden Insekten für Landwirtschaft und Ernährungssicherung. Auch das hohe Ansehen der Bienen in der breiten Öffentlichkeit sollte Ihnen nicht entgangen sein. Wenn eine Gemeinde auf ihren eigenen Flächen etwas für die Bienen und Blütenbestäuber (und – so ganz nebenbei – für die Schönheit der Umgebung) tun will, werden Bürgerinnen und Bürger das sehr begrüßen. Ob ein Landwirt gut beraten ist, sich in so einem Fall mit der Gemeinde anzulegen, darf bezweifelt werden.

Wir jedenfalls würden dem Landwirt raten, mit dem Bauhof der Gemeinde Kontakt aufzunehmen. Im Gespräch könnte dann sicher auch Einfluss auf die Wahl der Samenmischung genommen werden. Es gibt inzwischen eine große Auswahl geprüfter Mischungen, die z. B. bei der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen eingesetzt werden. Hier sind keine Nachteile für benachbarte Ackerflächen zu befürchten. Im Gegenteil würde sicher auch der Landwirt vom positiven Image eines blühenden Rahmens um sein Feld profitieren. Nicht umsonst lobt der Bayerische Bauernverband nun schon zum wiederholten Mal seinen Wettbewerb „Blühende Rahmen“ aus.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Mayer
Ministerialdirigent

Blühstreifen akzeptieren?

Frage: Die Gemeinde möchte auf dem Seitenstreifen eines Wirtschaftsweges eine Blühstreifen-Mischung aussäen. Entlang dieses Streifens bewirtschaften wir Ackerflächen, daher befürchten wir eine zusätzliche Verunkrautung. Der Weg befindet sich aber im Eigentum der Gemeinde. Können wir dagegen etwas unternehmen?

Antwort: Sie können der Gemeinde die Ansaat des Blühstreifens nicht verbieten. Schließlich sind Sie nicht Eigentümer der Flächen und damit kann die Gemeinde nach Belieben über ihr Eigentum bzw. ihren Randstreifen verfügen.

Den Samenflug vom Nachbargrundstück müssen Sie dulden, wenn die Nutzung Ihres eigenen Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt aber vor, wenn Sie einen nennenswerten Mehraufwand bei der Unkrautbekämpfung haben.

Führt die Beeinträchtigung durch die Blühstreifen zukünf-



Foto: Höner

Durch Blühstreifen verunkrautete benachbarte Flächen stärker.

tig für Sie zu einem wesentlichen Nachteil, können Sie Bekämpfungsmaßnahmen durch die Gemeinde verlangen. Dann muss sie beispielsweise den Randstreifen rechtzeitig vor der Blüte mähen um den Samenflug zu unterbinden. Wenn die Stadt sich daran nicht hält, können Sie Schadenersatz verlangen.

Machen Sie Ihrer Gemeinde klar, welche Beeinträchtigung Sie befürchten und welchen Aufwand und Kosten es verursacht wird, den Samenflug auf Ihr Grundstück zu unterbinden – vielleicht überlegt es sich Ihre Gemeinde dann noch einmal.